

MUSTER-BESCHEINIGUNG FÜR CORONA-RISIKOPATIENTEN



Seitdem die Corona-Schutzmaßnahmen schrittweise gelockert werden und in öffentlichen, engen Räumen wie Nahverkehr oder Geschäften Mund-Nasen-Schutz getragen werden soll, stellen Patienten an Hausärzte besonders drei Fragen:

1. Mit einer Maske kann ich nur sehr schlecht atmen, ich bekomme Beklemmungen und Angst. Können Sie mir attestieren, dass ich keinen Mund-Nasen-Schutz tragen muss?

Grundsätzlich kann nur das Ordnungsamt eine Befreiung von der Maskenpflicht anordnen. Dafür wird das Amt aber in der Regel ein medizinisches Attest vom Patienten verlangen. Aufgrund gravierender medizinischer Gründe kann eine individuelle Einzelfallausnahme erwogen werden bei

- Erkrankungen mit eingeschränktem Atemwegswiderstand, wie beispielsweise Asthma, COPD, Herzinsuffizienz, usw.
- Erkrankungen aus dem Bereich Angststörungen, wie z.B. Panikstörungen

Bei den genannten Personen handelt es sich überwiegend um Corona-Risikopatienten oder Menschen, die sich aufgrund ihrer Erkrankung wahrscheinlich mehr als andere sorgen, sich anzustecken. Daher werden beide Gruppen wahrscheinlich sehr viel mehr von sich aus darauf achten, den nötigen Abstand von 1,5-2 Metern einzuhalten. Dies könnte die „fehlende Maske“ bei der Schutzwirkung wiederum kompensieren.

Nur nach strenger individueller Abwägung des Einzelfalls sollten Hausärzte daher erwägen, dem Patienten ein Attest auszustellen und dies gemäß GOÄ zu berechnen. Dabei sollten sie alternative Schutzlösungen prüfen (z.B. Schutzvisier). Zudem sollten sie versuchen festzustellen, ob sich die Erkrankung wirklich durch das Tragen einer Maske verschlechtert. Es wird geraten, die Bescheinigung individuell anzupassen.

Muster-Formulierung fürs Praxisverwaltungssystem (PVS):

Pat.vorname, Pat.name, geb. am Pat.geburtstag wird von uns hausärztlich betreut. O.g. Patient/in sollte aus medizinischen Gründen von der Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, befreit werden. Es wurden alternative Schutzmaßnahmen besprochen.

Hinweis: Das ärztliche Attest/Gutachten ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und kostenpflichtig nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Sie erhalten eine Rechnung. Eine kostenfreie Erstellung eines Attestes/Gutachtens dieser Art würde gegen die Berufsordnung §12 und das Wettbewerbsgesetz §4 Abs. 11 verstoßen.

2. Ich gehöre zur Risikogruppe und möchte aber trotzdem arbeiten gehen. Mein Arbeitgeber sagt, dafür brauche ich ein Attest vom Hausarzt.

Hier sollten Hausärzte vorsichtig mit dem Ausstellen einer Bescheinigung sein. Denn hier sollte eine Gefährdungsbeurteilung für den Patienten erfolgen, dafür ist der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsarzt zuständig.

3. Ich gehöre zur Risikogruppe und habe Sorge, mich in der Arbeit/Schule mit Corona anzustecken und dann schwer zu erkranken. Können Sie mir bescheinigen, dass ich nicht zur Arbeit/Schule muss?

Wie bei Frage 2 ist auch hier eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber und Betriebsarzt erforderlich. Manche Landesschulbehörden stellen es Schülern mit erhöhtem Corona-Risiko frei, ob sie am Präsenzunterricht teilnehmen wollen. Hier sollten Hausärzte sich über die in ihrer Region gültige Regelung erkundigen.

Um Risikopatienten zu unterstützen, dass Arbeitgeber einer Gefährdungsbeurteilung nachkommen, können Hausärzte eine „Bescheinigung zu Risikofaktoren“ erwägen. **Muster-Formulierung fürs PVS** (S. 2).



Bescheinigung zu Risikofaktoren

Nach aktuellem Kenntnisstand ist das Risiko für einen ungünstigen Verlauf einer Infektion mit dem neuen Corona-Virus (SARS-CoV-2) bei manchen Personen erhöht. Nach Auskunft des Robert Koch-Institutes gelten folgende Vorerkrankungen als Risikofaktoren:

- starkes Übergewicht
- Lungenerkrankung (Asthma, COPD, Sarkoidose etc.)
- Nikotinabusus
- Bluthochdruck
- Herzerkrankung (KHK, Herzinsuffizienz)
- Diabetes mellitus
- aktuelle Krebserkrankungen
- geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können)
- Lebererkrankung
- Nierenerkrankung

Des Weiteren ist das Risiko für einen ungünstigen Verlauf bei Männern und bei Menschen mit höherem Lebensalter (ab etwa 60 Jahre, Steigerung mit dem Alter) nach derzeitigem Kenntnisstand erhöht. Nach den derzeitigen Erkenntnissen haben Kinder und Schwangere kein Risiko für einen schweren Verlauf.

Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher, als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung. Welche Kombination von Risikofaktoren mit weiteren (Lebens-)Umständen ein besonders hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 darstellen, ist noch nicht hinreichend bekannt. (Quelle: Robert Koch Institut, Stand 24.4.20)

Pat.vorname, Pat.name; geb. am Pat.geburtsdatum wird von uns hausärztlich betreut.

Nach unserer Kenntnis liegen bei o.g. Person eine/mehrere Risikofaktoren für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 vor. Somit empfiehlt das Robert Koch-Institut, engeren Kontakt unter 1,5m zu anderen Menschen zu meiden. Dies gilt auch für die berufliche Tätigkeit. Arbeitsplätze sollten daher so gestaltet werden, dass Arbeitnehmer möglichst keiner Gefährdung ausgesetzt sind.

Wir bitten, anhand der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes nach Arbeitsschutzgesetz eine Einschätzung zu treffen, ob o.g. am Arbeitsplatz einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt ist. Sollte dies der Fall sein, sind bei vulnerablen Personen zusätzliche individuelle Schutzmaßnahmen, ggf. auch Freistellung/ Home Office zu erwägen, ggf. in Absprache mit dem Betriebsarzt.

Hinweis: Das ärztliche Attest/Gutachten ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und kostenpflichtig nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Sie erhalten eine Rechnung. Eine kostenfreie Erstellung eines Attestes/Gutachtens dieser Art würde gegen die Berufsordnung §12 und das Wettbewerbsgesetz §4 Abs. 11 verstoßen.